

Erkrath, 14.12.2016

Einschreiben

Bezirksregierung Düsseldorf  
Dezernat 52  
Cecilienallee2  
40474 Düsseldorf

Az: 52.05-ZDH-Z-132 Einwendung gegen die Errichtung der südlichen Erweiterung der Zentraldeponie Hubbelrath in Düsseldorf

Die Deponie ist undicht

„Im übrigen wurde auf entsprechende Nachfrage der Höheren Landschaftsbehörde durch das verantwortliche Planungsbüro bestätigt, daß eine Gefährdung des Grundwassers durch Sickerwasseraustritt ausgeschlossen ist,...“ Bez-Reg Az.: 52.05.02.01-04/92 vom 23.04.1996.

Diese Aussage kann nicht für den Teil der Deponie zutreffen, der älteren Verfüllungsdatums ist:

Wie die Bezirksregierung im Bescheid zur Plangenehmigung zur Änderung des Altteils der Zentraldeponie Hubbelrath mit Schreiben vom 17.10.2016 Az.: 52.05-ZDH-Z-132 Seite 30 nunmehr richtiger Weise feststellt, zeigt die Grundwassermessstelle 19 (später ergänzt durch Messstelle 53) einen Sickerwasseraustritt aus der Deponie in den Untergrund. Die GFS ist deutlich überschritten. Es liegt eine schädliche Grundwasserveränderung vor, welche allein schon sensorisch auffällig ist. Gemäß § 4 Abs. 3 BBodSchG liegt eine sanierungspflichtige Gewässerverunreinigung vor.

Im Zuge der „Kuppenerhöhung“, ist die Drainage des „Altteils“ durch die zusätzliche Auflast zerstört worden. Insbesondere im Bereich des undichten Teils der Deponie (Ballendeponie) aber auch im übrigen Teil sind weitere starke Verdichtungen der Altdeponie durch die Auflast der Süderweiterung an der Südflanke zu erwarten. Die Zwischenabdichtung für die Süderweiterung liegt in dem fraglichen Bereich auf der ehemaligen „Ballendeponie“, welche aus Hausmüll besteht, der stark zusammendrückbar ist und aufgrund großer verrottbarer Bestandteile auch Einsetzungen erleiden werden. Das hier besonders hoch anzusetzende Setzmaß gefährdet auch die Funktion der Zwischenabdichtung, soweit sie überhaupt angelegt wurde. Die zu erwartenden Setzungen sind nicht gleichmäßig, sondern aufgrund der

Ballenstruktur und des inhomogenen sonstigen Abfallkörpers mosaikartig zu erwarten.

Durch die Süderweiterung gehen mehrere Grundwassermessstellen, u.a. die Brunnen 19/00989 und 52/01211 verloren. Die hier im Grundwasser mit hoher Amplitude gemessenen giftigen Sickerwässer gehen u.a. auch auf die Ballendeponie zurück.

Die genannten Brunnen liegen im unmittelbaren Unterstrombereich der Altdeponie. Mögliche Veränderungen in der Beeinträchtigung des Untergrundes können hier zeit- und ursprungsnahe beobachtet werden.

Sollte eine südliche Erweiterung realisiert werden, entstünde durch die Entfernung der Brunnen, ein Bruch in der Fortführung, Beschreibbarkeit und Interpretationsfähigkeit der gesamten, jetzigen Brunnengalerie im Süden, insbesondere aber des Auftretens der Belastung am Süd-/Südwestrand der Altdeponie.

Der notwendige Aufbau einer neuen Brunnengalerie kann wegen ihrer Entfernung dieses Defizit nicht ausgleichen, insbesondere der besonders gefährdete Grundwasserbereich um Brunnen 19 wird der weiteren Überwachung völlig entzogen.

Es ist davon auszugehen, dass schon jetzt der Schadstoffaustrag den gesamten tertiären Südwestabstrom umfasst.

Besonders zu betonen ist, dass bisher der Verbleib des ausgetretenen Sickerwassers im Untergrund nicht aufgeklärt werden konnte. Es ist angesichts der derzeitigen Beprobungsgalerie (überraschender Weise) davon auszugehen, dass kein vollflächig gespannter Grundwasserhorizont lateraler Verfrachtung existiert (vgl. auch Vorlage 109/2010 Stadt Erkrath und Anlagen).

Da auch die bisherigen Gutachter an der Fragestellung scheiterten, wo denn das Sickerwasser im Südwesten des derzeitigen Deponierandes verbleibt, soll von hier nur der Hinweis erfolgen, dass die tertiäre Überdeckung hier auf dem Klufftgrundwasserleiter des devonischen Grundgebirges ansteht, welches im fraglichen Bereich der oberen Mittelterrasse und der benachbarten Bereiche mehrfachen Grabenbrüchen unterworfen war. Der ungeklärte Verbleib der Sickerwässer ist eher Grund zu mehr denn zu weniger Besorgnis, denn er ist die Basis der künftigen Süderweiterung. Dies sollte, das ist meine Anregung, Gegenstand weiterer Untersuchungen sein, welche bis zu einem Ergebnis fortzuführen sind.

Das nicht durchgängig gespannte Grundwasser lässt wiederum die Befürchtung zu, dass auch unter weiteren Stellen der Altdeponie Undichtigkeiten existieren. Durch die Kuppenerhöhung ist eine ursprünglich nicht berechnete Auflastung erfolgt, welche zur Funktionsunfähigkeit der Drainage führte. Mangels ortsnaher Überwachungsbrunnen bleibt ein solcher

Mangel unbeobachtet, da die laterale Verfrachtung oberflächennah engräumig begrenzt sein kann (wie bei Brunnen 19).

Die Süderweiterung erhöht zusätzlich auf der gesamten Südflanke, nicht nur im Bereich des deponienahen Brunnen 19, die Besorgnis des verstärkten Schadstoffaustrages aus der Deponiebasis.

Selbst bei sofortiger Herstellung einer Oberflächenabdichtung würde der Abfallberg noch Jahrzehnte Sickerwasser im bekannten Bereich und in weiteren Bereichen „ausbluten“.

Eine künftige Überwachung ist bei Errichtung der Süderweiterung nicht mehr möglich, da die verlagerte Grundwassergalerie die Altlast (z.B. von Brunnen 19) nicht erfassen kann. Paradoxer Weise erscheint die Deponie messtechnisch, trotz ggf. sogar steigender Schadstoffbelastung und ohne Oberflächenabdichtung im Endausbau als „saniert“, da die Austrittsstelle unter der Ballendeponie nicht mehr ortsnahe beprobt werden wird.

Der Untergrund der Süderweiterungsfläche besteht weitgehend aus tertiären Feinsanden. Eine zusätzliche „natürliche“ Barriere fehlt, also ist das Gefährdungspotenzial aus Sicht der natürlichen Gegebenheiten insofern sogar noch höher als im Altteil und Nordteil der Deponie.

### Illegale Entsorgungspraktiken

In der Vergangenheit ist

- a) über Bestechlichkeit von verantwortlichen Mitarbeitern (1991)
- b) Bestechung sogar durch einen Mitgesellschafter der ZDH GmbH (Trienekens) der Deponie berichtet worden.

"Fast in allen Fällen hätten die Prüfer eine unangemessene Einflussnahme auf oder durch politisch Verantwortliche festgestellt." "Es gebe Anhaltspunkte dafür, dass das Entsorgungsunternehmen Trienekens "ein flächendeckendes Netzwerk der Einflussnahme auf Politiker aufgebaut habe." so berichtet die Rheinische Post am 10.03.2003 über Untersuchungsergebnisse der RP.

Unter diesen Bedingungen ist die Behauptung, dass ausschließlich geeignete Abfallarten zur Deponierung gelangten oder die Maßnahmen der staatlichen Überwachung lückenlos greifen, unglaubwürdiger geworden.

Die Mobilisierung von Schadstoffen durch illegale Deponierung, weil sie die Statik gefährden (organische Materialien) oder weil sie giftig sind, ist nicht auszuschließen.

Weitere Hinweise auf die Ablagerung ungeeigneter Abfallstoffe ergeben sich aus der Dokumentation der BmU-Fraktion.

<http://www.bmu-erkrath.de/umwelt/deponie-hubbelrath/index.html>

Im Übrigen ist schon auf der Filmaufnahme des WDR <https://www.youtube.com/watch?v=F8f9cmW94Og> unschwer zu erkennen, wie widerrechtlich ganze Bäume, die den Blick auf das Entsorgungsgut des LKW verwehren, abgekippt werden.

Die angenommene Dichte und Stabilität des Deponiekörpers nach Klasse II ist damit in dem vorgesehenen Maße insbesondere mittelfristig nicht mehr gegeben.



Diese Befunde erhöhen insgesamt das Gefährdungspotenzial der Deponie.

#### Oberflächenabdichtung fehlt

Meine im Rahmen des abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens bezüglich der Norderweiterung 1995 vorgetragene Anregung, wie ich sie auch im Informationsgespräch mit der Stadtverwaltung Düsseldorf/Stadtverwaltung Erkrath am 01.02.1992 vorgetragen habe, die Oberflächenabdichtung unverzüglich oder zumindest schrittweise herzustellen, wurde von der Bezirksregierung mit dem Hinweis begegnet, dass eine Abdichtung bereits durch die Zwischenabdichtung „weitgehend verwirklicht“ sei. (Az.: 52.05.02.01-04/92, Seite 2 vom 23.04.1996). Dies ist einvernehmlich nach heutigem Kenntnisstand irrig. Ich wiederhole daher meine Anregung, der Antragstellerin eine Frist zur Herstellung der Oberflächenabdichtung aufzuerlegen. Das sieht ausdrücklich auch das Umweltamt der Stadt Düsseldorf in der Stellungnahme vom 26.02.2009 (AZ 19/4 – 1 – bei/ZDH09) so: "Voraussetzung, um den Schadstoffeintrag in das Grundwasser zu beenden, ist eine dem Stand der Technik angepasste Oberflächenabdichtung der Deponie." Die Antragstellerin hat sogar, allerdings vergeblich, zwischenzeitlich den völligen Verzicht auf die Oberflächenabdichtung des Altteils beantragt (Seite 31 Az.: 52.05-ZDH-Z-132).

Meine Anregung ist über 20 Jahre alt, die sinngleiche Anregung der Stadt Düsseldorf sieben Jahre.

Nichts ist bis heute in diesem Anliegen geschehen.

## Landschaftsentwicklung

Zwei Drittel der Süderweiterung besitzen keine Abschirmung durch Wälder oder Hänge. Das Landschaftsbild wird deutlich beeinträchtigt, bis in Jahrzehnten eine entsprechende Vegetation aufgewachsen ist.

## Artenschutz

Die Verlegung der Zufahrt zu Gut Höltgen beeinträchtigt die Hauptwanderstrecke der Amphibien.

## Notwendigkeit

Das von der Bezirksregierung genehmigte Abfallwirtschaftskonzept des Kreises sieht die Entsorgungssicherheit in der Region für die Deponieklasse II bis 2028. Unter Kapitel 4.2.4 ist im aktuellen Abfallwirtschaftskonzept des Kreises (Kreistagsbeschluss 20.10.2011) ist zu lesen: "Zur Ablagerung inerter, deponiefähiger Abfälle nutzt der Kreis zurzeit die Deponie Industriestraße und zukünftig die Deponie Plöger Steinbruch Erweiterung West in Velbert (Deponieklasse I) sowie die Zentraldeponie Hubbelrath in Düsseldorf (Deponieklasse II). Dies geschieht vor dem Hintergrund des Deponiebewirtschaftungskonzeptes der Deponieregion III im Regierungsbezirk Düsseldorf. Damit ist gewährleistet, dass bis 2028 ausreichend Deponievolumen sowohl der Deponieklasse I als auch der Deponieklasse II zur Verfügung steht." Das heißt, auch ohne Erweiterung nach Süden ist die Entsorgungssicherheit laut Abfallwirtschaftskonzept des Kreises bis 2028 gesichert. Selbst die erfolgte „Erhöhung der Norderweiterung“ ist in dieser Volumenberechnung nicht enthalten. Sachlich unrichtig ist die Feststellung im Planfeststellungsbeschluss vom 27.11.2014 „2. Nördliche Erweiterung“ der Bezirksregierung AZ.: 52.05-ZDH-Z-132 S.89, die Kapazitäten der Norderhöhung und der Süderweiterung seien eingerechnet worden. Zur Erhärtung meiner Feststellung stelle ich gerne eine entsprechende Korrespondenz mit dem Kreis Mettmann vom 03.04.2014 zur Verfügung. Danach sind die Deponieerweiterungen nicht Gegenstand der Übereinkünfte zwischen Kreis Mettmann und Düsseldorf zur Grundlage des Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises Mettmann, welcher nicht nur auf den Kreis, sondern die gesamte Entsorgungsregion eingeht.

Mittelfristig ist die Entsorgung gesichert.

Für die Zeit ab 2030 müssen heute Suchverfahren eingeleitet werden, welche weitere Standorte für die Deponieregion III ausweisen. (vgl. auch meine Stellungnahme vom 28.11.2013 zur 2. Nördlichen Erweiterung). Parallel sind Rückbautechniken zu erforschen und zu erproben, wie sie ansatzweise bereits im Rückbaugutachten für die Deponie Hubbelrath aus dem Jahr 1991 beurteilt wurde. Das Ergebnis damals war, dass der Rückbau der Ballendeponie möglich, aber zu teuer sei. Das ist nach dem heutigen Stand der Technik und einer erneuten Wirtschaftlichkeitsprüfung zu überdenken.

Mit der Süderweiterung würde der Rückbau der Ballendeponie völlig unpraktikabel. Das damalige Gutachten wies aus, dass das deponierbare Volumen so auf 29 % reduzierbar ist.

Fazit:

Deponietechnisch ist die Fläche der Süderweiterung nicht geeignet, da sie ein erhöhtes Gefährdungspotenzial für das Grundwasser mit sich bringt.

Die Südflanke der Altdeponie wird durch die Aufnahme des Drucks der Süderweiterung vermehrt Sickerwasser austreten lassen und darüber hinaus ist wahrscheinlich, dass sich weitere Undichtigkeiten entwickeln.

Die vorhandene, durch die Süderweiterung zusätzlich beaufschlagte Altlast, entzieht sich künftig der Beobachtung.

Dieses Fazit müsste auch die Bezirksregierung teilen. Der Planfeststellungsbeschluss für die Norderweiterung vom 20. März 1998 Az: 52.05.02.01-04/92 kommt auf Seite 171 zu dem Ergebnis: „Der Grundwasserschutz ist beim Deponiebau von hoher Bedeutung. Dazu kommt, daß die von der Norderweiterung ausgehenden Beeinträchtigungen kompensiert werden können, während eine vergleichsweise höhere Gefährdung des Grundwassers, die durch die Süderweiterung entstehen würde, **nicht ausgeglichen** werden könnte.“

Der Bedarf für diese Deponie ist bis ca. 2030 nicht gegeben.

Die erheblichen Risiken der Süderweiterung sind also gegenüber dem Aufwand abzuwägen, ein Suchverfahren für alternative Standorte für die Deponieregion III einzuleiten und Rückbautechniken zu entwickeln.

Abschließend schließe ich mich zusätzlich den von der Stadt Erkrath geäußerten Bedenken an.

Ich bitte um einen Hinweis, falls ich Dokumente der zitierten Quellen beibringen soll.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Osterwind